

Fachbeitrag zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung  
SATZUNGSBESCHLUSS

Auftraggeber:



Große Kreisstadt Laupheim  
Marktplatz 1  
88471 Laupheim



Lehrer Straße 3  
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 15.05.2024



.....  
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Dirk Häckel, Diplom-Geoökologe

Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<b>2. Vorhabensbeschreibung</b>	<b>5</b>
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	5
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>7</b>
3.1 VOGELKARTIERUNG	7
3.2 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	7
3.3 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	8
<b>4. Ergebnisse der Abschichtung</b>	<b>9</b>
<b>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</b>	<b>9</b>
5.1 VÖGEL	9
<b>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</b>	<b>11</b>
6.1 VÖGEL	11
<b>7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</b>	<b>12</b>
7.1 VÖGEL	12
<b>8. Literatur</b>	<b>14</b>

### **Anlagen:**

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Brutvogelkartierung (M 1:3.000)

ANLAGE 3: Formblätter Bodenbrüter und Saatkrähe

ANLAGE 4: Karte CEF-Maßnahmen (M 1:10.000)



## 1. Einleitung

---

### 1.1 Anlass

Die Stadt Laupheim plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II“. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Erweiterungsbedarf ortsansässiger Betriebe sowie die Neuansiedelung bzw. Verlegung weiterer (ortsansässiger) Gewerbetreibender. Das Gebiet liegt südöstlich der Kreisstadt Laupheim und grenzt südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Laupheim-Ost“ an. Es umfasst das Gewann „Äußerer Schleifweg“ bzw. „Laupheimer Esch“ und befindet sich entlang der K7582 und K7516. Westlich zum geplanten Gewerbegebiet liegt die B30.

Es handelt sich insgesamt um eine Fläche von ca. 15,1 ha. Diese soll zum Teil als Gewerbefläche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgewiesen werden. Im geplanten Gewerbegebiet soll ein Regenrückhaltebecken platziert werden. Nordwestlich der Fläche und im südöstlich Teil des Gebiets ist die Ausweisung von Ausgleichsflächen vorgesehen. Für die Gesamtfläche sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*



Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*



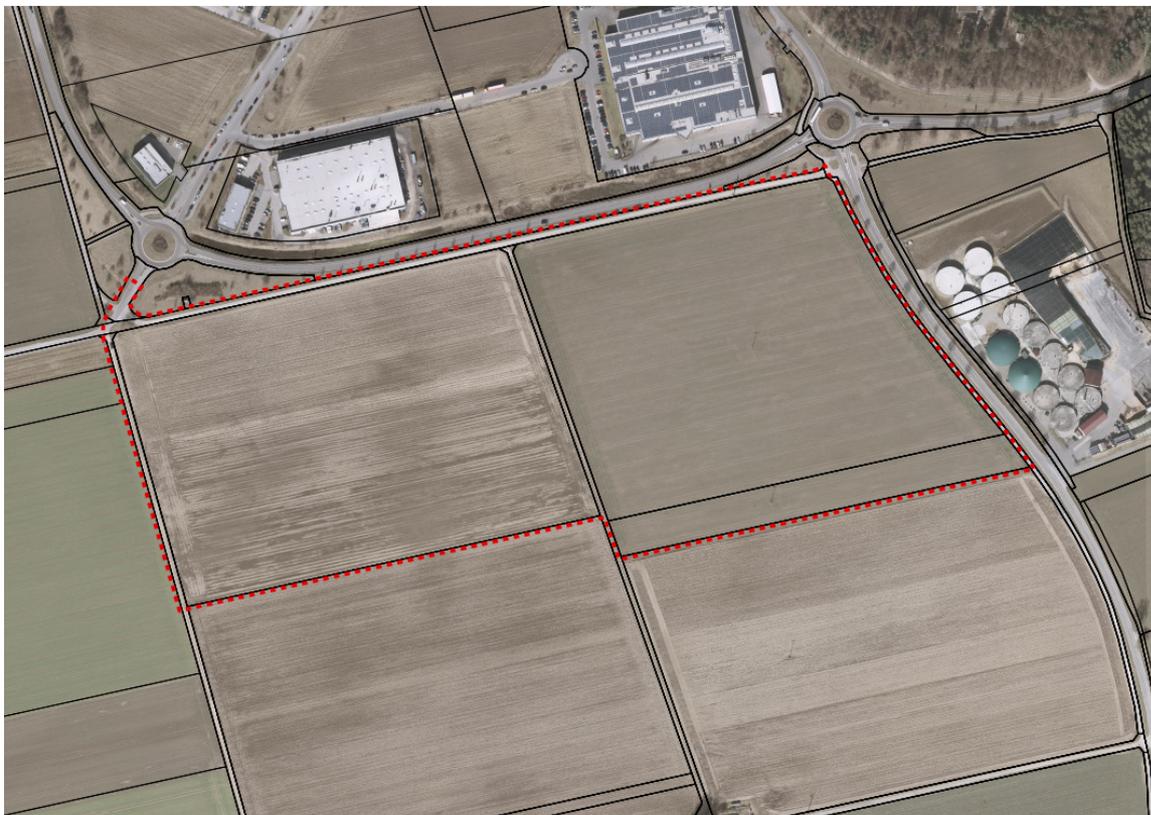
## 2. Vorhabensbeschreibung

### 2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Baugebiet, welches sich südlich des bestehenden Gewerbegebiets „Laupheim-Ost“ und östlich der B 30 befindet, soll als Erweiterung des Gewerbegebiets ausgewiesen und der Bebauung zugeführt werden. Es umfasst die Gewanne „Äußerer Schleifweg“ bzw. „Laupheimer Esch“ (vgl. Abb. 1).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die Erweiterungsfläche sowie die direkt angrenzenden Übergangsbereiche zu den umgebenden Flächen untersucht.

Das Plangebiet besteht momentan aus intensiv genutzten Ackerflächen, sowie einem Grasweg zwischen den Ackerflächen. Im Nordosten liegt der Militärflugplatz Laupheim. Östlich, getrennt durch die K7516, liegt eine Biogasanlage. Nach Westen grenzt das Vorhabensgebiet an Ackerflächen und rund 600 m weiter bildet das Baugebiet „Häldelesberg IV“ den Siedlungsrand der Ortschaft Baustetten. Auch südlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen, dort liegen auch einige landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe (vgl. Abb. 1).



**Abbildung 1:** Luftbild vom Plangebiet (unmaßstäblich); Geltungsbereich des Bebauungsplans = rot gestrichelt



## **2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens**

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

### **1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)**

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

### **2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen

### **3. Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**

- Störung durch Lärm und Erschütterung durch Fahrbetrieb und andere betriebliche Nutzungen
- Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Staubemissionen durch Fahrbetrieb und Heizung bzw. durch Schadstoffimmissionen über die Luft



### **3. Methodisches Vorgehen**

---

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach (UNB) wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt und der UNB vorgelegt. Auf Basis der Relevanzprüfung wurde die Kartierung für die Artengruppe Vögel festgelegt und durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

#### **3.1 Vogelkartierung**

Die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde von Dipl. Biol. Ralf Schreiber durchgeführt. Es wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juli 2019 vier Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt.

#### **3.2 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung**

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen



der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren<sup>1</sup>. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreich entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

### 3.3 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

---

<sup>1</sup> Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



## 4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Artengruppe **Vögel** kartiert.

Alle Arten der Artengruppen **Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet bzw. keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

## 5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

### 5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 16. April bis zum 1. Juli 2019 durchgeführt (Tab. 1).

**Tabelle 1:** Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Tageszeit	Bedingungen
16.04.2019	Morgens	ab 11°C, leicht bewölkt, leicht windig
18.05.2019	Morgens	ab 19°C, sonnig, leicht windig
12.06.2019	Morgens	ab 17°C, sonnig, leicht windig
01.07.2019	Morgens	ab 20°C, sonnig, leicht windig bis windig

Die Vögel wurden im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst (siehe hierzu Anlage 2 Karte Brutvogelkartierung):

Im Untersuchungsgebiet und der nahen Umgebung wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen, wobei bei 3 Arten eine Brut sicher nachgewiesen wurde. Weitere 7 Arten wurden als Nahrungsgäste und/oder Überflieger verzeichnet und zwei Arten hielten sich außerhalb des Untersuchungsgebietes auf (vgl. Tabelle 2).

Weitere Vogelarten, die das Gebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potentiell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.

**Tabelle 2:** Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste / Durchzieher. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach



Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten. Statusangaben: A = möglicherweise brütend; B = wahrscheinlich brütend; C = sichere Brut; N = Nahrungsgast; Ü = Überflug; x = ohne Status; () = außerhalb des UG

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	(x)	-	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(x)	-	-	-
3	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	C	3	3	-
4	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	C	V	V	-
5	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	-	-	-
6	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	V	V	-
7	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N	x	-	-
8	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ü	V	3	-
9	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N/Ü	-	V	x
10	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N	-	-	-
11	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(Ü)	V	-	x
12	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	C	V	-	-

Von den 3 festgestellten Brutvogelarten konnte keine Art als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da zwei der Arten auf der Vorwarnliste stehen und eine Art dem Rote-Liste Status „gefährdet“ unterliegt. Demnach gelten die Arten als besonders geschützt und für sie kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.7 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe unten).

Alle weiteren vorkommenden Arten sind nur kurzzeitige Gäste im Untersuchungsgebiet, somit nicht empfindlich für den geplanten Eingriff und müssen somit im Rahmen der weiteren Schritte der saP nicht weiter beachtet werden.

Einschub Saatkrähe: Seit der Vogelerhebung im Jahr 2019 hat sich innerhalb der Gehölze an der Auffahrt Laupheim Süd auf die B30 eine Kolonie dieser Art angesiedelt. Die Entfernung zur Vorhabenfläche beträgt ca. 2 km. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung der Vorhabenfläche im Hinblick auf die Eignung und Bedeutung als Nahrungshabitat durchgeführt. Diese Begehungen ergaben, dass die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat von der Saatkrähe genutzt wird. Es ist jedoch aufgrund der Entfernung und der zahlreichen im Umfeld liegenden



weiteren geeigneten Nahrungsflächen in Verbindung mit dem großen Aktionsradius dieser Art nicht von einer Verschlechterung der Nahrungssituation auszugehen.

Ergebnis Erhebung 2023: Die erneute Überprüfung der Vorhabenfläche im Jahr 2023 ergab, dass auf Flurstück 410 im westlichen Teil der Vorhabenfläche vier Paare der Wiesen-Schafstelze sowie zwei Paare der Feldlerche brüteten. Auf Flurstück 392 brütete eine weitere Feldlerche. Der Grund für die zahlreichen bodenbrütenden Exemplare war die auf Flst. 410 vorhandene Brache, die ein ideales Bruthabitat darstellte. Da die Fläche nun wieder ackerbaulich bewirtschaftet wird, ist nicht dauerhaft von einer so hohen Anzahl an Brutpaaren auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet sind Feldlerche, Goldammer und Wiesenschafstelze die drei Brutvogelarten mit Rote-Liste Status in Baden-Württemberg, die den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Lage ihrer Brutplätze 2019 und 2023 ist in Anlage 2 dargestellt.

## **6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL**

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 Abschichtungstabelle vorhanden. Für Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten neun der insgesamt 12 nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 5.1 abgeschichtet werden. Danach verbleiben drei Vogelarten, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Sie werden im Folgenden einzeln behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

### **6.1 Vögel**

#### Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. An bodenbrütenden Vogelarten wurden Feldlerche, Goldammer und Wiesenschafstelze festgestellt. Sie brüteten auf der Ackerfläche des südlichen Teils des Plangebiets, sowie in den an das Plangebiet angrenzenden Feldern und am Rand von Gebüschstrukturen nordwestlich des Vorhabensgebiets. Für die genannten Arten wurde die Prüfung auf Verbotstatbestände in den angehängten Formblättern durchgeführt (vgl. Anlage 3).



### Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 3. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten aus folgenden Gründen vor:

Zwei der drei festgestellten Brutvogelarten brüteten innerhalb des Plangebiets und eine Art im naheliegenden Umfeld. Letzteres betrifft ein Brutrevier der Goldammer in den Gehölzen zwischen bestehendem Gewerbegebiet und geplante neuen Gewerbegebiet. Zwei weitere Brutplätze der Feldlerche befinden sich über 150m außerhalb des Baugebiets, somit ist das Gebiet nicht in ihrem Meideabstand. Damit können nicht alle bekannten Brutreviere mit Umsetzung des Vorhabens erhalten werden und es ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes die Umsetzung einer CEF-Maßnahme erforderlich.

Für alle anwesenden Vogelarten gehen durch die Erweiterung des Gewerbegebiets Nahrungshabitate verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Umgebung genügend gleich- oder höherwertige Nahrungshabitate vorhanden sind. Für diese Arten findet keine Veränderung durch das Vorhaben statt. Eine Betroffenheit weiterer Nahrungshabitate durch z. B. Lärm- oder Kulissenwirkungen in der näheren oder weiteren Umgebung ist nicht zu erwarten, da es sich bei den kartierten Arten nicht um störungsempfindliche Arten handelt.

## **7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens**

### **7.1 Vögel**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind sowohl Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung als auch zur Wahrung der ökologischen Funktionalität notwendig. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

**Tabelle 3:** Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Vögel im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Alle Brutvogelarten:</u> Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.)</p> <p><u>Goldammer:</u> südlich des naturnahen RÜB Gehölzpflanzung als Ersatzhabitat und eine weitere kleine Gehölzgruppe im SW von M3i, zum Offenland hin.</p>
☒	<u>CEF-Maßnahmen erforderlich:</u>	<p><u>Feldlerche, Wiesen-Schafstelze:</u></p> <p>Für die genannten Feldvögel wird auf den Flurstücken 4789 und 4792 und 460/2 der Gemarkung Laupheim eine Brache angelegt. Insgesamt</p>



		<p>umfassen diese Flächen 15.605 m<sup>2</sup> und 8.600 m<sup>2</sup> mit abgezogenen Meideabständen.</p> <p>Alle Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Laupheim.</p> <p>Aufgrund des guten Erfolgs der Schwarzbrache zur Brutförderung von Offenlandbrütern, wird auf mindestens 50% der Flächen die Anlage einer Schwarzbrache vorgeschlagen. Diese Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.</p> <p>Auf dem Teil der Flächen, die im Meidebereich liegen und in Zwischenbereichen ist die Anlage einer Buntbrache sinnvoll. Hierzu muss vor Umsetzung der Bebauung eine Saatgutmischung eingesät werden (z.B. „Blühstreifen für Feldlerchen niedrig“ Rezepturnr. 143275 von Hersteller Rieger &amp; Hoffmann oder Vergleichbares). Es ist darauf zu achten, dass die Einsaat insgesamt sehr lückig ist und dass somit Brutmöglichkeiten entstehen. Mahd jährlich, in Abschnitten, außerhalb der Brutzeit. Nach 5-6 Jahren ist die Buntbrache wieder neu einzusäen. Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen wird durch Monitoring belegt. Der Bericht wird der UNB regelmäßig vorgelegt und die Pflege der Ausgleichsflächen wird gegebenenfalls angepasst.</p>
--	--	--



## 8. Literatur

---

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artensteckbriefe, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26) m. W. v. 11.02.2023
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LfU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. [WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET](http://WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET).

# Anlage 1: Abschichtung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II“, Große Kreisstadt Laupheim

## Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 02/2023)

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>i</b>	gefährdete wandernde Tierart
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
<b>r</b>	randlich einstrahlend

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### **Quellen:**

**RLBW:** Rote Liste Baden-Württemberg

**Säugetiere:** Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

**Brutvögel:** LUBW Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.

**Amphibien und Reptilien:** LUBW Laufer et al. 4. Fassung (Stand 2020)

**Schmetterlinge:** Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

...

**Mollusken:** Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

**Gefäßpflanzen:** Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

**Käfer:** Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

**Farn- und Samenpflanzen:** Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

**Libellen:** Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14. Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2020)<sup>1</sup>  
**für Säugetiere:** Bundesamt für Naturschutz (2020)<sup>2</sup>  
**für Vögel:** Bundesamt für Naturschutz (2016)<sup>3</sup>  
**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>4</sup>  
**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

[http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-saeugetiere.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html)

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

<sup>3</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>4</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
0					Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	D	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	2	2	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	R	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	3	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	1	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	-	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	2	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

#### Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

#### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

#### Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

#### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Lurionium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	-	x

...

## **B Vögel**

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009, RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	0	0	0	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	X	0	0	0	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	0				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0	0	0	Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X	X	0	0	0	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0	0	0	Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	0	0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	X	0	0	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
0					Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	0				Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
X	0				Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	0	0	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
X	X	0	0	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	0				Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	0				Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	V	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
0					Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	0	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	0	0	Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	V	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0	X	0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	0	0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	3	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	0				Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	X	0	0	0	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0	0	0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	0				Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreier	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	X	0	0	0	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	0	0	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	0	0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0	0	0	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	0	0	0	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
X	X	0	X		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	X	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	X	0	0	0	Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X	0	0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0	0	0	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0	0	0	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	0	0	Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x

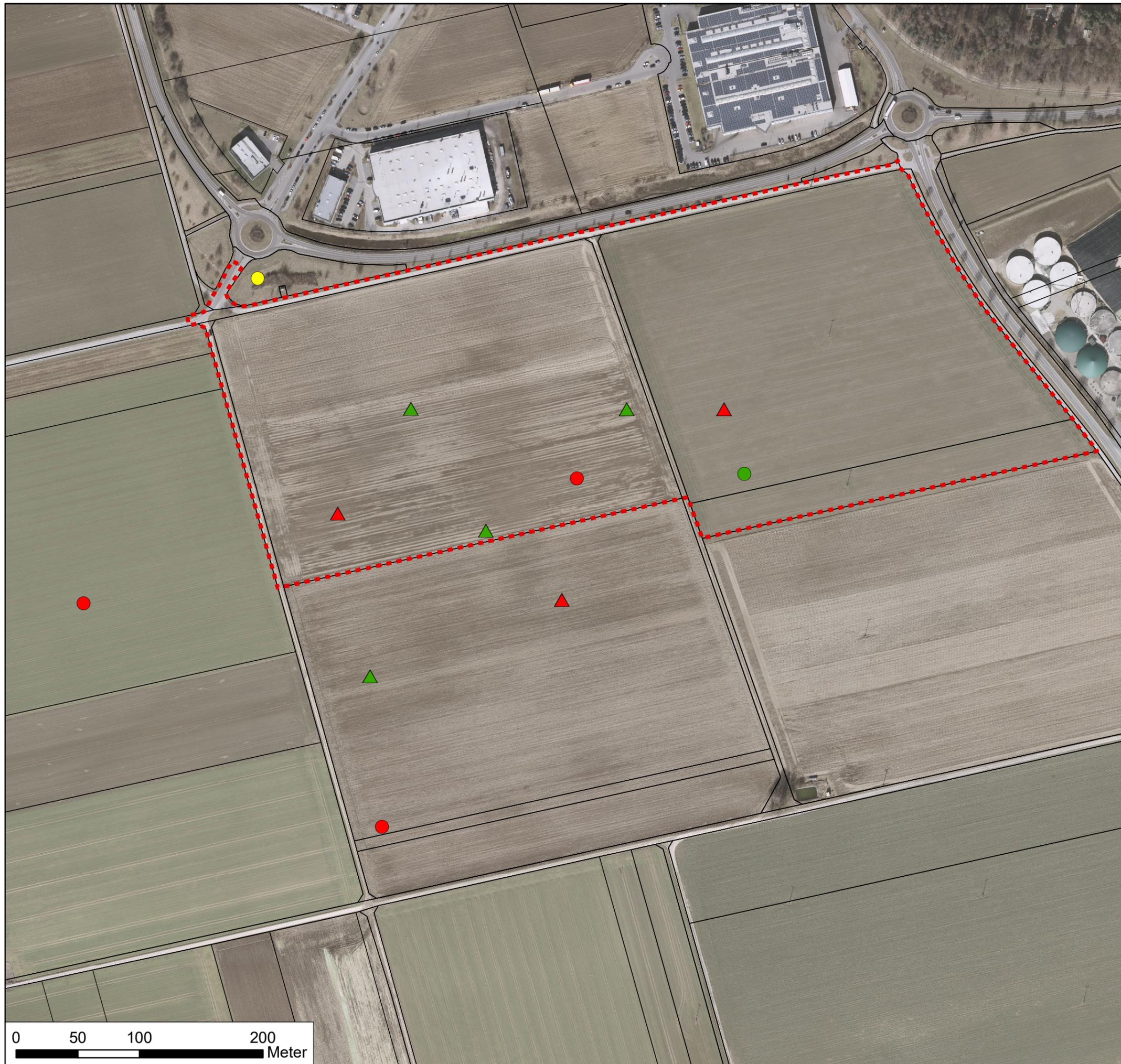
...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	X	0	0	0	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	3	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	3	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
X	X	0	0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	0	0	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	0	0	0	Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X	0	0	0	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
X	X	0	0	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	0	0	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	0				Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0				Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



## Legende

Umgriff GE Laupheim-Ost II

Flurstücksgrenzen

### Brutreviere 2019

Feldlerche

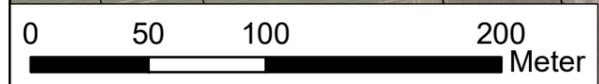
Goldammer

Wiesenschafstelze

### Brutreviere 2023

Feldlerche

Wiesenschafstelze



AUFTRAGGEBER		<b>Stadt Laupheim</b> Marktplatz 1 88471 Laupheim		Große Kreisstadt <b>Stadt Laupheim</b>	
PROJEKT TITEL					
Fachbeitrag Artenschutz "Gewerbegebiet Laupheim-Ost II"					
PLANZEICHNUNG					
Anlage 2: Brutvogelkartierung 2019 und 2023					
PROJEKT NR.:	19/014	MASSTAB	1:3.000		
<b>Zeeb &amp; Partner</b> NATUR . RAUM . MENSCH <small>Lehrer Straße 3, 89081 Ulm          Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546          eMail: info@zeeb-planung.de</small>		BEARBEITER	DATUM		
		METTLER	13.11.2023		
		GEZEICHNET			
		ULLMER			
GEPRÜFT					
ZEEB/METTLER					
ZEICHNUNG NR.:					1

### **Feldlerche:**

Rote Liste Status in Deutschland: Gefährdet (3)

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: Gefährdet (3)

Streng geschützt: nein

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Entscheidend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Feuchte bis nasse Areale werden besiedelt, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und legt das Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation, die idealerweise eine Höhe von 15-20 cm hat, an. Häufig werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Die Ankunft des Kurzstreckenziehers im Brutgebiet erfolgt in der Regel ab Mitte Februar. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August. Quelle: Südbeck et al. (2005).

#### Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsjahr 2019 drei Brutreviere der Feldlerche festgestellt, die sich in den Offenlandbereichen südlich des bereits bestehenden Gewerbegebiets „Laupheim-Ost“ befinden. Zwei der Brutreviere befinden sich < 150 m vom geplanten Gewerbegebiet entfernt, eines liegt innerhalb des Gebiets auf der westlichen Ackerfläche im südlichen Teil des Plangebiets.

Im Jahr 2023 wurden innerhalb der Vorhabenfläche 2 Brutreviere und ein weiteres in ca. 50m Entfernung festgestellt.

#### **Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

##### **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Die Baufeldfreimachung für die Anlagenstandorte sowie die Zuwegungen sind für den Zeitraum außerhalb der Brutperiode der Feldlerche geplant. Daher kommt es durch das Bauvorhaben nicht zu einer Zerstörung von Eiern oder zu einer Verletzung oder Tötung von Jungvögeln.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

##### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich der Zuwegung und des Baufeldes zu erwarten. Zwei Brutpaare befinden sich in einer Entfernung von über 150 m zum Baubereich, somit ist hier nicht von einer Störwirkung durch die Bebauung auszugehen. In der Regel wirken sich temporäre Störungen aufgrund der Ausweichmöglichkeiten nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats aus. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ein Meideabstand von ca. 100m von den Feldlerchen zum Gewerbegebiet eingehalten wird. Das Brutrevier, welches sich innerhalb des geplanten Gewerbegebiets befindet, wird vollständig verloren gehen. Ein Brutpaar hat eine Reviergröße von ca. 0,79 ha (vgl. Bauer et al. 2005). Das temporäre Aussetzen einer Brutphase kann bei der gefährdeten Feldlerche bereits Auswirkungen auf die lokale Population haben. Dies trifft insbesondere auch aufgrund der Tatsache zu, dass die Art in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, wie sie im Untersuchungsgebiet vorherrscht, aufgrund einer zu hohen Vegetationsstruktur häufig keine Zweitbrut durchführen kann und daher bereits mit Faktoren konfrontiert ist, die sich erschwerend auf den Erhalt der Population auswirken.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – nicht erforderlich

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? –Ja.

Der Verlust an Bruthabitaten kann durch die Anlage einer Brache im Umfang von 1.500 m<sup>2</sup> je Brutpaar ausgeglichen werden. Hierzu wird auf den Flurstücken 4789, 4792 und 460/2 der Gemarkung Laupheim eine Brache angelegt.

Insgesamt umfassen diese Flächen 8.600 m<sup>2</sup> ohne Meideabstände und 15.605 m<sup>2</sup> mit eingerechneten Meideabständen, die ein Nahrungshabitat darstellen.

Durch die Aufteilung auf drei verschiedene Grundstücke und deren Aufwertung, werden auch benachbarte Grundstücke attraktiver für die Offenlandbrüter, so dass durch die geplante Ausgleichsmaßnahme genügend geeignete Ausgleichshabitats zur Verfügung stehen.

Aufgrund des guten Erfolgs der Schwarzbrache zur Brutförderung von Offenlandbrütern, wird auf mindestens 50% der Flächen die Anlage einer Schwarzbrache vorgeschlagen. Diese Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.

Auf dem Teil der Flächen, die im Meidebereich liegen und in Zwischenbereichen ist die Anlage einer Buntbrache sinnvoll. Hierzu muss vor Umsetzung der Bebauung eine Saatgutmischung eingesät werden (z.B. „Blühstreifen für Feldlerchen niedrig“ Rezepturnr. 143275 von Hersteller Rieger & Hoffmann oder Vergleichbares). Es ist darauf zu achten, dass die Einsaat insgesamt sehr lückig ist und dass somit Brutmöglichkeiten entstehen. Mahd jährlich, in Abschnitten, außerhalb der Brutzeit. Nach 5-6 Jahren ist die Buntbrache wieder neu einzusäen.

Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

**Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Feldlerche kommt es nicht zu einer Zerstörung funktionaler Brutstätten. Die geplante Bebauung verursacht jedoch durch die dauerhafte Versiegelung den Verlust eines Bruthabitats und birgt zudem die Gefahr einer Scheuchwirkung auf die ansässigen Brutpaare. Geht man von einem Meideabstand der Feldlerche zu Gewerbeflächen von ca. 100 m aus (vgl. Hötter et al. 2005), so ergäbe sich bei einer Brutplatzbesetzung wie im Jahr 2019 ein Verlust von einem Brutrevier. Im Jahr 2023 ergäbe sich der Verlust von drei Brutrevieren. Der Verlust von Bruthabitats kann bei der gefährdeten Feldlerche bereits Auswirkungen auf die lokale Population haben. Dies trifft insbesondere auch aufgrund der Tatsache zu, dass die Art in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, wie sie im Untersuchungsgebiet vorherrscht, aufgrund einer zu hohen Vegetationsstruktur häufig keine Zweitbrut durchführen kann und daher bereits mit Faktoren konfrontiert ist, die sich erschwerend auf den Erhalt der Population auswirken.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – nicht erforderlich

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? –Ja

Der Verlust an Bruthabitats kann durch die Anlage einer Brache im Umfang von 1.500 m<sup>2</sup> je Brutpaar ausgeglichen werden. Hierzu wird auf den Flurstücken 4789, 4792 und 460/2 der Gemarkung Laupheim eine Brache angelegt.

Beschreibung siehe oben.

Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

### Goldammer:

Rote Liste Status in Deutschland: Vorwarnliste (V)

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: Vorwarnliste (V)

Streng geschützt: -

### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:

Die Goldammer ist ein Charaktervogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft. Typische Lebensräume sind frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Optimale Habitate sind z.B. Streuobstwiesen, Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder, Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie breite Waldwege und Schneisen, Feldgehölze oder Gräben. Wichtige Habitatkomponenten sind exponierte Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter. Das Nest wird versteckt am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen meist unter 1 m Höhe angelegt. In Baden-Württemberg zieht nur ein Teil der Population nach der Brutzeit weg. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Juli / August. Quelle: Südbeck et al. (2005).

### Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

### Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen     potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Brutrevier der Goldammer festgestellt. Es befindet sich nordwestlich des Untersuchungsgebietes. Das Revier lag außerhalb des Untersuchungsgebiets, beinhaltet Gehölze und grenzt an eine Straße.

### **Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

#### **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Die Baufeldfreimachung für die geplanten Anlagen sowie die Zuwegungen sind für den Zeitraum außerhalb der Brutperiode der Goldammer geplant. Daher kommt es durch das Bauvorhaben nicht zu einer Zerstörung von Eiern oder zu einer Verletzung oder Tötung von Jungvögeln.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

#### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich der Zuwegung und des Baufeldes zu erwarten. Das festgestellte Brutrevier der Goldammer befindet sich in der Nähe der Zufahrten zu dem Baugebiet, so dass es in diesen Bereichen temporär zu Störungen kommen kann, falls die Goldammer dort auch künftig wieder brüten sollte. Temporäre Störungen wirken sich jedoch im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats aus. Im Untersuchungsgebiet wird von ausreichend verfügbaren Ausweichhabitaten ausgegangen. Eine erhebliche Störung, die sich nachhaltig negativ auf die Funktionsfähigkeit des Bruthabitats für die Goldammer und auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, wird nicht erwartet. Auch eine erhebliche Störung von Nahrungshabitaten, die sich nachhaltig negativ auf die Funktionalität der Bruthabitate auswirken könnte, ist nicht gegeben.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

#### **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Das im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellte Brutrevier befindet sich nicht innerhalb der Vorhabenfläche. Die Goldammer gehört nicht zu den Vogelarten mit einer wiederholten Nutzung des Nestes in Folgejahren oder einer Folgenutzung des Nestes durch andere Vogelarten (vgl. Trautner et al. 2006). Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheitsperiode der Goldammer stattfindet, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung funktionaler Nester. Bevorzugtes Bruthabitat der Goldammer im Untersuchungsgebiet sind Gehölzrandstrukturen im Übergangsbereich zur Agrarlandschaft. Solche Strukturen werden im Rahmen des Bauvorhabens allenfalls temporär durch Zufahrten beeinträchtigt, jedoch erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Goldammer, so dass es nicht zu einer Zerstörung funktionaler Nester kommt. Auch ein großflächiger Verlust von Nahrungshabitaten, der sich auf die Funktionsfähigkeit im Umkreis befindlicher Fortpflanzungsstätten auswirken könnte, ist nicht gegeben.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

### Wiesenschafstelze:

Rote Liste Status in Deutschland: -

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: Vorwarnliste (V)

Streng geschützt: nein

### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Wiesenschafstelze besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften. In Mitteleuropa kommt sie heute hauptsächlich in Kulturlandschaften vor, bevorzugt in extensiv genutztem Grünland und zunehmend auch in Ackergebieten, insbesondere auf Feldern mit Hackfrüchten, Getreide, Klee und Raps. Günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen mit einzelnen horstbildenden Pflanzen, unbewachsenen oder schütter bewachsenen Bodenstellen und Ansitzwarten. Das Bodennest wird meist versteckt in dichter Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Wiesenschafstelze ist ein Langstreckenzieher. Der Hauptdurchzug erstreckt sich von April bis Mai bzw. von August bis September. Hauptbrutzeit von April/Mai bis August. Quelle: Südbeck et al. (2005).

### Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

### Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes ein Brutrevier der Wiesenschafstelze festgestellt. Das Brutrevier befand sich auf der Ackerfläche im südlichen Teil der Fläche, östlich des Graswegs zwischen den beiden Feldern. Im Jahr 2023 wurden innerhalb der Vorhabenfläche drei Brutreviere und ein weiteres in ca. 75 m Entfernung festgestellt.

### Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Die Baufeldfreimachung für die Anlagenstandorte sowie die Zuwegungen sind für den Zeitraum außerhalb der Brutperiode der Wiesenschafstelze geplant. Daher kommt es durch das Bauvorhaben nicht zu einer Zerstörung von Eiern oder zu einer Verletzung oder Tötung von Jungvögeln.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich der Zuwegung und des Baufeldes zu erwarten. In der Regel wirken sie sich aufgrund der Ausweichmöglichkeiten nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats aus. Da Wiesenschafstelzen ihren Brutplatz in jedem Jahr in Abhängigkeit von der aktuellen Vegetationsstruktur und Bodenbeschaffenheit neu wählen, kann die Lage der Reviere für kommende Brutperioden nicht vorhergesagt werden. Allerdings gehen durch das geplante Gewerbegebiet vier Brutreviere dieser Art (Stand Erhebung 2023) verloren, da drei überbaut werden und eines aufgrund des Meideabstandes nicht mehr nutzbar ist. Das temporäre Aussetzen einer Brutphase kann bei der gefährdeten Feldlerche bereits Auswirkungen auf die lokale Population haben. Dies trifft insbesondere auch aufgrund der Tatsache zu, dass die Art in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, wie sie im Untersuchungsgebiet vorherrscht, aufgrund einer zu hohen Vegetationsstruktur häufig keine Zweitbrut durchführen kann und daher bereits mit Faktoren konfrontiert ist, die sich erschwerend auf den Erhalt der Population auswirken.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – nicht erforderlich

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? –Ja.

Der Verlust an Bruthabitaten kann durch die Anlage einer Brache im Umfang von 1.500 m<sup>2</sup> je Brutpaar ausgeglichen werden. Hierzu wird auf den Flurstücken 4789, 4792 und 460/2 der Gemarkung Laupheim eine Brache angelegt.

Insgesamt umfassen diese Flächen 8.600 m<sup>2</sup> ohne Meideabstände und 15.605 m<sup>2</sup> mit eingerechneten Meideabständen, die ein Nahrungshabitat darstellen.

Durch die Aufteilung auf drei verschiedene Grundstücke und deren Aufwertung, werden auch benachbarte Grundstücke attraktiver für die Offenlandbrüter, so dass durch die geplante Ausgleichsmaßnahme genügend geeignete Ausgleichshabitate zur Verfügung stehen.

Aufgrund des guten Erfolgs der Schwarzbrache zur Brutförderung von Offenlandbrütern, wird auf mindestens 50% der Flächen die Anlage einer Schwarzbrache vorgeschlagen. Diese Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.

Auf dem Teil der Flächen, die im Meidebereich liegen und in Zwischenbereichen ist die Anlage einer Buntbrache sinnvoll. Hierzu muss vor Umsetzung der Bebauung eine Saatgutmischung eingesät werden (z.B. „Blühstreifen für Feldlerchen niedrig“ Rezepturnr. 143275 von Hersteller Rieger & Hoffmann oder Vergleichbares). Es ist darauf zu achten, dass die Einsaat insgesamt sehr lückig ist und dass somit Brutmöglichkeiten entstehen. Mahd jährlich, in Abschnitten, außerhalb der Brutzeit. Nach 5–6 Jahren ist die Buntbrache wieder neu einzusäen.

Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

**Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode kommt es nicht zu einer Zerstörung funktionaler Brutstätten. Die geplante Bebauung verursacht jedoch durch die dauerhafte Versiegelung den Verlust eines Bruthabitates und birgt zudem die Gefahr einer Scheuchwirkung auf die ansässigen Brutpaare. Bei einer Brutplatzbesetzung wie im Jahr 2019 ergibt sich durch die Bebauung der Verlust von einem Brutrevier. Im Jahr 2023 ergäbe sich der Verlust von vier Brutrevieren. Der Verlust von Bruthabitaten kann bei der gefährdeten Wiesenschafstelze bereits Auswirkungen auf die lokale Population haben. Dies trifft insbesondere auch aufgrund der Tatsache zu, dass die Art in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, wie sie im Untersuchungsgebiet vorherrscht, aufgrund einer zu hohen Vegetationsstruktur häufig keine Zweitbrut durchführen kann und daher bereits mit Faktoren konfrontiert ist, die sich erschwerend auf den Erhalt der Population auswirken.

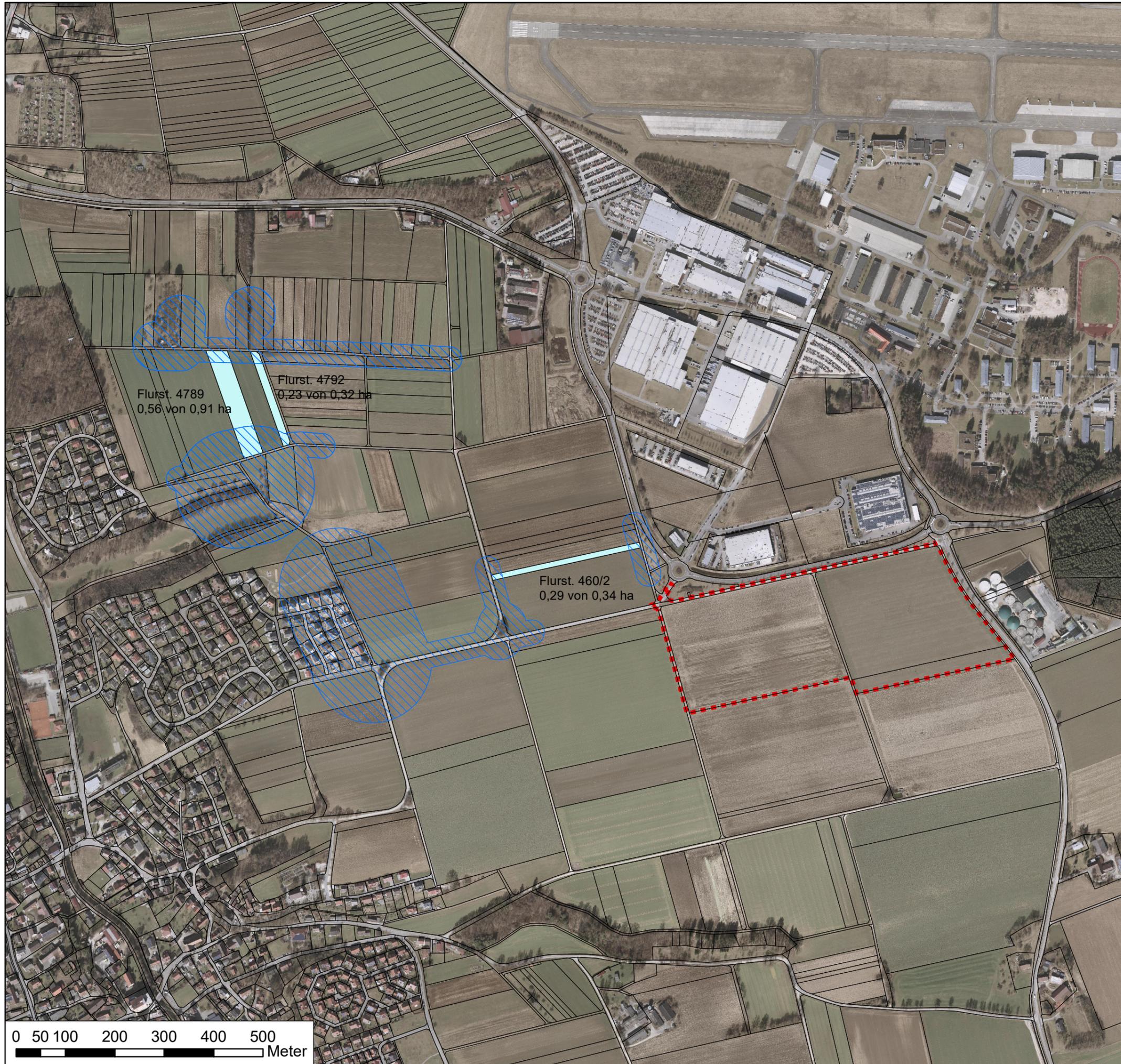
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – nicht erforderlich

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? –Ja

Der Verlust an Bruthabitaten kann durch die Anlage einer Brache im Umfang von 1.500 m<sup>2</sup> je Brutpaar ausgeglichen werden. Hierzu wird auf den Flurstücken 4789, 4792 und 460/2 der Gemarkung Laupheim eine Brache angelegt.

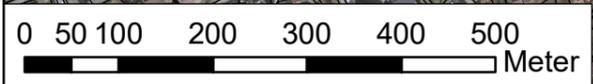
Beschreibung siehe oben.

Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.



### Legende

-  Umgriff GE Laupheim-Ost II
-  Flurstücksgrenzen
-  Meideabstände
-  Fläche CEF-Maßnahme Bodenbrüter



AUFTRAGGEBER <b>Stadt Laupheim</b> Marktplatz 1 88471 Laupheim			
PROJEKT TITEL <b>Fachbeitrag Artenschutz          "Gewerbegebiet Laupheim-Ost II"</b>			
PLANZEICHNUNG <b>Anlage 4: CEF-Maßnahme</b>			
PROJEKT NR.:	19/014	MASSTAB	1:7.500
 <b>Zeeb &amp; Partner</b> NATUR . RAUM . MENSCH <small>Lehrer Straße 3, 89081 Ulm          Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546          eMail: info@zeeb-planung.de</small>		BEARBEITER	DATUM
		METTLER	13.05.2024
		GEZEICHNET	
		ULLMER	
		GEPRÜFT	
		ZEEB/METTLER	
		ZEICHNUNG NR.:	4